

BAKOM	
24. MAI 2017	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	X
IR	
TP	
KF	
RA	

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

23. Mai 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 16. Februar 2017 den Entwurf betreffend Änderung der RTVV, FKV, Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der GebV-FMG zur Stellungnahme zugestellt. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Nachdem die Umschaltung vom analogen zum digitalen Fernsehen in der Schweiz bereits seit 2009 abgeschlossen ist, befasst sich diese Vorlage nun mit der Digitalisierung der Verbreitung der Radioprogramme. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Rahmenbedingungen für den geordneten Umstieg vom analogen UKW zum digitalen DAB+ geschaffen werden. Im Abstand von maximal zehn Jahren überprüft der Bundesrat zudem im Sinne des Art. 39 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio- und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) die Anzahl und die Ausdehnung der Versorgungsgebiete, in denen Konzessionen mit Abgabenteil erteilt werden. Angesichts der technologischen Entwicklung stellt sich hier unter anderen die grundsätzliche Frage der Sinnhaftigkeit des Einsatzes von Konzessionen als regulatorisches Gestaltungselement. Nach Ansicht des Bundesrates behalten die Veranstalterkonzessionen – und die damit verbundenen Definition der entsprechenden Versorgungsgebiete – ihre Funktion als medienpolitisches Gestaltungsmittel dort, wo aus föderalismuspolitischen Gründen und zur Erhöhung der Meinungsvielfalt besondere publizistische Leistungen eingefordert werden, die ohne besondere finanzielle/infrastrukturelle Unterstützung nicht erbracht werden können.

Davon betroffen sind die Betreiber von regionalen Fernsehstationen, Radios in Berg- und Randregionen sowie komplementäre Radios, welche allesamt im Besitz einer Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenteil sind. Deren Versorgungsgebiete sollen denn auch im Wesentlichen beibehalten werden. Demgegenüber sollen die bisherigen konzessionierten Radioveranstalter, die keinen Abgabenteil (Gebührensplitting) erhalten, nur noch eine Verlängerung der Funkkonzession für die UKW-Verbreitung erhalten, während dem diese Radioveranstalter nach 2019 von der Veranstalterkonzessionspflicht befreit werden sollen. Die bisherigen Versorgungsgebiete von Radios ohne Abgabenteil werden also per 2020 aufgehoben.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu und begrüßen, dass die digitale Migration unter Einbezug der Radiobranche abgestimmt und geplant wird. Ebenso teilen wir grundsätzlich die Überlegungen des Bundesrates zur Funktion der Veranstalterkonzessionen als medienpolitisches Gestaltungsmittel.

Indessen sind wir der Meinung, dass auch die Radioveranstalter in städtischen Agglomerationen heute einen wesentlichen Beitrag an eine ausgewogene lokale Berichterstattung leisten. Mit dem Wegfall der Veranstalterkonzession für diese Radioveranstalter ab 2020 entfallen allerdings auch deren Rechte auf digitale Verbreitung ihrer Programme über DAB+. Und da – anders als bisher bei UKW – bei der DAB+-Verbreitung der Programmveranstalter (Radioveranstalter) nicht mehr gleichzeitig auch Funkkonzessionär ist, sind diese Radioveranstalter künftig darauf angewiesen, dass sie sich auf einer externen Verbreitungsplattform (Funkkonzessionär) einmieten können. In der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV, SR 784.102.1) bzw. in den Richtlinien des Bundesrates vom 22. Dezember 2010 für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen (Rundfunkfrequenz-Richtlinien, BBl 2011 525) soll deshalb die Grundlage dafür geschaffen, dass künftig entsprechende Auflagen an die Plattformbetreiber (Funkkonzessionäre) gemacht werden können. Diese künftigen Auflagen sollen mit der Erneuerung bestehender bzw. der Erteilung neuer DAB+-Funkkonzessionen formuliert werden.

Dadurch entsteht allerdings für diese Radioveranstalter bis zum Zeitpunkt des rechtsverbindlichen Inkrafttretens dieser vorgesehenen Auflagen eine für deren Existenz nicht unwesentliche Unsicherheit, da diese keinen direkten rechtlichen Anspruch auf eine digitale Verbreitung ihrer Programme haben werden. Wir beantragen deshalb, die Veranstalterkonzession für Radioveranstalter, die keinen Abgabenanteil erhalten, bis zur definitiven Abschaltung von UKW oder zumindest bis zur konkreten rechtsverbindlichen Wirksamkeit der vorgesehenen künftigen Auflagen an die Funkkonzessionäre zu verlängern.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Dr. Remo Ankli
Landammann



Andreas Eng
Staatschreiber